

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 a BauGB

Vorbemerkung

Gemäß § 10 a des Baugesetzbuches ist dem Bebauungsplan „... eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

Die zusammenfassende Erklärung ist nach § 10a Abs. 2 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan und der Begründung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

1. Umweltbelange

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgt nach der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Planung umweltrelevanten Aspekte und ihrer Abwägung mit sonstigen Belangen durch die entsprechende Ausarbeitung des Planentwurfes mit den erforderlichen planungsrechtlichen Festlegungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Mit dem B-Plan Nr. 5 „Neubau Feuerwehrgerätehaus an der Straße Neuböelschuby“ schafft die Gemeinde Böel Baurecht für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Neuböelschuby. Dies ist erforderlich, da das bestehende Feuerwehrgerätehaus sowie die Zufahrt zu dem Bestandsgebäude nicht den aktuellen Anforderungen der HFUK entspricht. Die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche beschränkt sich auf die für die bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen. Zudem erfolgt im Norden des Plangebiets die Festsetzung einer Fläche für die Oberflächenentwässerung.

Mit dem B-Plan Nr. 5 wird ein Eingriff in die Umwelt vorbereitet. Der gesamte Geltungsbereich ist bisher nicht baulich genutzt. Gegenüber der tatsächlichen Nutzung als Ackerland erhöht sich mit Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ der Versiegelungsgrad in mittlerem Umfang. Betroffen sind die Schutzgüter Boden und Wasser. Weiterhin erhöht sich der Flächenverbrauch, da die Fläche bisher nicht baulich genutzt ist.

Die Umsetzung der Planung führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes im Nahbereich, eine Fernwirkung ist durch vorgesehene umfassende Eingrünung nicht gegeben.

Wesentliche umweltrelevante Regelungen trifft der Plan durch Festsetzungen zum Bodenschutz (Begrenzung der Versiegelung), zum Schutz von Orts- und Landschaftsbild durch Höhenbegrenzung (Geschossigkeit), zum Erhalt (Knickerhalt in Teilen) und zusätzliche Eingrünung (Strauchpflanzungen gegenüber offenem Landschaftsraum). Durch das Entwässerungskonzept werden Maßnahmen aufgezeigt, die zur Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser führen.

Die durch die Planung vorbereiteten erheblichen Umweltauswirkungen werden grundsätzlich als kompensationsfähig angesehen. Die Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden (Versiegelung) und Pflanzen (Knickrodung) werden extern über einen Flächenpool bzw. ein Ökokonto erbracht.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Plan in der vorgelegten Form ist Ergebnis der eingebrachten Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Gegen die Planung in der vorgelegten Form wurden weder im Rahmen der Behörden- noch Öffentlichkeitsbeteiligung Bedenken geäußert, welche die Planung grundsätzlich in Frage stellen.

3. Wahl des Planes / anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit dem B-Plan Nr. 5 wird Baurecht für die Neuerrichtung eines Feuerwehrgebäudes im Ortsteil Böelschuby (Gemeinde Böel) ermöglicht. Im Rahmen des Planverfahrens wurden Standortalternativen im Bereich des Ortsteils Böelschuby geprüft. Im Vorwege war bereits geprüft worden, ob eine Erweiterung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses in Böelschuby möglich wäre.

Um die Erreichbarkeit innerhalb des westlichen Gemeindegebiets innerhalb der vorgegebenen Hilfsfristen für die Feuerwehr zu gewährleisten, muss ein Standort im Ortsteil Böelschuby vorgesehen werden. Einsatztaktische und sicherheitsrelevante Aspekte sind die entscheidenden Kriterien für die Auswahl des Standorts. Mit der Schaffung bedarfsgerechter Einrichtungen des Brandschutzes ist ein gewichtiges öffentliches Interesse gegeben und somit ein Ausgreifen des Feuerwehrstandortes in den Außenbereich als vertretbar anzusehen.

Insgesamt wird mit der vorgelegten Planung den zu berücksichtigenden Belangen am ehesten Rechnung getragen.

Böel, am 24. Juni 2028



Bürgermeister